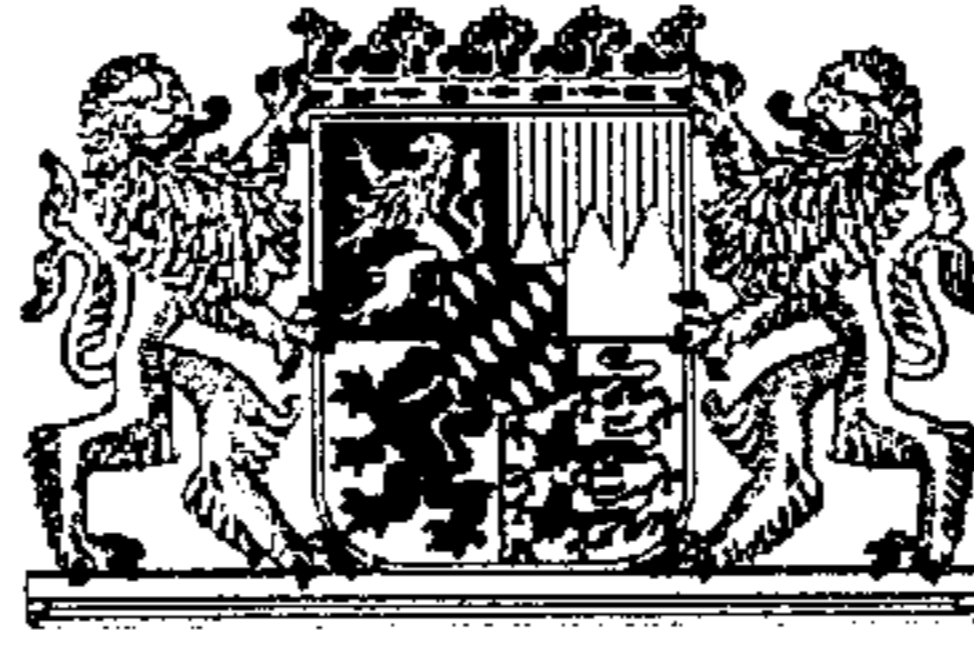


Amtsgericht Fürth

Az.: 340 C 422/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Fuxx - Die Sparenergie GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Matthias B. Sprungk, Poststraße 14 - 16, 20354 Hamburg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SMB Rechtsanwälte**, Siegburger Straße 183, 50679 Köln, Gz.: je/VS
KL3-249/18

gegen

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Fürth durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Klante aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.06.2018 folgendes

Teil-Anerkenntnis- und Endurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, 108,67 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.03.2018 zu zahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 56 %, der Beklagte 44 %.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 242,38 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und soweit der Beklagte den Klageanspruch nicht anerkannt hat, unbegründet. Der Beklagte hat den Klageanspruch in Höhe von 108,67 € anerkannt. Diesbezüglich war er durch Teil-Anerkenntnisurteil zur Zahlung der anerkannten Klageforderung zu verurteilen.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Die Klagepartei hat keinen Anspruch auf weitere Zahlung aus einer offenen Schlussrechnung.

Es ist zwar richtig, dass zwischen den Parteien ein Vertrag lief und dieser auch von der Beklagtenpartei auch in Anspruch genommen wurde. Dem Beklagten steht hier jedoch der Neukundenbonus in Höhe von 133,71 € (15 %) zu. Dieser Neukundenbonus ist vertraglich vereinbart worden. Dem Beklagten wurde durch die Auftragsbestätigung (Auftragsnr.: XXXXXXXXXX) ein Neukundenbonus gewährt. In der Auftragsbestätigung wurde 15 % Neukundenbonus bestätigt. Die Klagepartei kann sich hier auch nicht darauf berufen, dass der Neukundenbonus bei Mehrfachtarifzählern nicht zu zahlen ist. In § 8 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist lediglich geregelt, dass die Gewährung einen Bonus voraussetzt, dass 12 Monate ununterbrochene Belieferung des Kunden erfolgt ist. Dies ist im vorliegenden Fall der Fall. Aus § 8 der AGB ist nicht ersichtlich, dass bei einem Mehrfachtarifzähler kein Neukundenbonus gewährt werden kann. In § 3 der AGBs wird allerdings nicht geregelt, dass ein Neukundenbonus bei Mehrfachzählern nicht gewährt wird. Dem Beklagten kann hier auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, falsche Angaben gemacht zu haben. In der in Augenschein genommenen Anlage K13 wurde aufgeführt, welche Angaben von der Bekalgtenpartei dem Kläger gegenüber abgefragt wurden. In dieser Abfragemaske wurde nicht abgefragt, ob es sich hier um einen Mehrfachzähler handelt. Die Argumentation der Klagepartei, der Mehrfachzähler hätte bei dem Anteil Nebenzeit angegeben werden müssen, kann hier nicht überzeugen. Es ist hier nicht offensichtlich, was ein Mehrfachzähler mit der Nebenzeit zu tun hat. Der Beklagte hat hier nachvollziehbar und auch glaubhaft versichert, dass

er nicht wusste, dass er den Mehrfachzähler angeben musste.

Die Kostenentscheidung beruht hier auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den § 708 ff.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Fürth
Bäumenstr. 32
90762 Fürth

oder bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der ge-

- nannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.
- Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Fürth
Bäumenstr. 32
90762 Fürth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Klante
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Fürth, 03.07.2018

Steinbauer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig